



Richtlinie über die Bewerbung zur Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsrichtlinie)

Stand: 04.08.2007

Grundsatz

Der BBPV schreibt jährlich aufgrund der Sportordnung die Ausrichtung von Landesmeisterschaften, Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaften in der jeweiligen Formation, den Ligaspielbetrieb der BaWü-Liga und der Oberligen aus. Der Internationale Ländervergleich und das Löwenmasters sowie die Endrunde des BaWü Liga-Pokals werden gesondert ausgeschrieben.

Mitglieder können Bewerbungsunterlagen beim BBPV anfordern und bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss gemäß Ausschreibung bei der Geschäftsstelle einreichen.

Über die Vergabe entscheidet der BBPV - Vorstand. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Die Vergabe wird auf der Homepage des BBPV veröffentlicht.

Planungsaktivitäten

Der BBPV vereinbart nach Vergabe der Veranstaltung einen Besprechungstermin mit dem Ausrichter, in dem weitere Einzelheiten abgestimmt und festgelegt werden.

Kriterien

1.1 Spielgelände

Spielfelder müssen in ausreichender Anzahl aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren vorhanden sein.

Spielfelder müssen in üblicher Turniergröße 15x4 m (mindestens 12x3 m) abgesteckt und abgeschnürt oder in anderer gut sichtbarer Weise gekennzeichnet werden. Die Schnüre sind bodennah zu verankern und dürfen keine Stolperfalle darstellen.

Mindestens acht Spielfelder müssen über ausreichend Beleuchtung verfügen, damit ein regelgerechter Ablauf gewährleistet ist.

Kopf an Kopf liegende Spielfelder sollten durch ein „Prallholz“ oder ähnliches abgesichert sein.

Die einzelnen Spielfelder sollten mindestens von einer der Kopfseiten her frei erreichbar sein, ohne dass die Spieler andere Spielfelder queren müssen.

Die Spielfelder sollen eine weitest gehende Chancengleichheit gewährleisten.

Spielfelder, auf denen sich großvolumige künstliche Hindernisse befinden (z. B. Bänke, Pflanztröge, Basketballkörbe, Fußballtore o. ä.), sind nicht erlaubt.

1.2 Turnierleitung

Der Ausrichter hat genügend Personal für die Turnierleitung zur Verfügung zu stellen.

Infrastruktur muss vorhanden sein (z. B. separater Raum (Zelt) witterungsgeschützt, Beschallungsanlage, Stromversorgung, Tische und Bänke).

Der BBPV stellt einen Turnierleitungskoffer zur Verfügung, der sämtliche Utensilien für die Turnierleitung enthält. Dieser Koffer wird vom Referenten für Sport und Wettkampf in Ordnung gehalten. Nach der Veranstaltung hat der Ausrichter dafür Sorge zu tragen, dass der Koffer mit vollständigem Inhalt unverzüglich an den BBPV zurückkommt. Auf fehlende oder unbrauchbar gewordene Teile ist bei der Rückgabe hinzuweisen.



Seite 2 zur Veranstaltungsrichtlinie

Mindestens eine Person des Ausrichters, die die Turnierleitung unterstützt, muss den Turnierleiterlehrgang des BBPV besucht haben.

Anschlagtafeln (evtl. Flipcharts) werden gut sichtbar und zugänglich aufgestellt, um den Beteiligten ungehinderte Einsicht in die Ergebnistafeln zu ermöglichen. Die Informationen auf den Tafeln sind laufend zu aktualisieren.

Schiedsrichter stellt der BBPV.

Es ist bei jeder Veranstaltung vor Spielbeginn eine Jury zu benennen und bekannt zu geben. Die Jury setzt sich zusammen aus mindestens einem Delegierten des BBPV, einem Vertreter des Ausrichters, sowie dem Oberschiedsrichter. Mitglieder der Jury sind von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen.

Schiedsrichter, Turnierleitung oder die Jury können gegen Spieler, die offenkundig unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, einschreiten und diese von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließen (Disqualifikation).

1.3 Infrastruktur

Die Sorge für Verpflegung und Unterkunft bleibt grundsätzlich den Teilnehmern überlassen. Der Ausrichter ist verpflichtet, ihnen dabei behilflich zu sein.

Der Ausrichter sorgt für geordnete sanitäre Verhältnisse (wie z.B. eine ausreichende Anzahl von Toiletten- und Waschelegenheiten nach Geschlechter getrennt).

Der Ausrichter sorgt für eine genügende Anzahl von Unterstellmöglichkeiten für die Spieler und Zuschauer, so dass diese im Falle schlechter Witterung geschützt sind.

Wegweiser zur Bouleanlage sind ab Ortseingang gut sichtbar anzubringen.

Park- und Abstellmöglichkeiten für PKW, Wohnmobile und Wohnwagen, sowie Platz für Zelte sollte der Ausrichter möglichst in unmittelbarer Nähe des Turniergeländes anbieten.

Die Vorgaben von Sponsoren des BBPV müssen eingehalten werden.

Die ausrichtungswilligen Mitglieder sind verpflichtet, vor einer Bewerbung zu prüfen, ob sie unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie in der Lage sind, eine Veranstaltung auszurichten.

Der BBPV steht mit Rat und Tat zur Seite, wenn es noch Fragen oder Schwierigkeiten gibt.

Sollte die Ausrichtung im Nachhinein nicht die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllen, kann eine erneute Vergabe eines Turniers an den betreffenden Verein erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden.

Der Veranstalter schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab. Der Ausrichter sollte für eventuelle Unglücksfälle und Verletzungen die Leistung „Erste Hilfe“ sicherstellen.

Der BBPV verpflichtet den Ausrichter zum gut sichtbaren Aushang des als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Auszugs des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (§§ 4 bis 13 JÖSchG) an mindestens einer gut einsehbaren Stelle. Der Ausrichter verpflichtet sich und die für ihn handelnden Personen, diese Bestimmungen während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Veranstalter und Ausrichter sorgen zur Förderung des Pétanque - Sports für ausreichende Bekanntmachungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit des BBPV wird dabei, soweit gewünscht, dem Ausrichter behilflich sein.



Seite 3 zur Veranstaltungsrichtlinie

Der BBPV ist Inhaber aller Rechte aus Werbung und Sponsoring für die unter I. Ziffer 2 und 3 der Sportordnung des BBPV aufgeführten Veranstaltungen. Als Veranstalter bestimmt er allein, welche Werbung und welcher Sponsor für seine Veranstaltungen zugelassen werden. Der BBPV berücksichtigt, soweit möglich, die Wünsche und Interessen des Ausrichters.

Die üblicherweise auf dem vorgesehenen Spielgelände vorhandene Werbung örtlicher Werbepartner ist ausgenommen.

Die vom Ausrichter erzielten Werbe- und Sponsoringeinnahmen örtlicher Unternehmen und Sponsoren verbleiben beim Ausrichter.

Nachbereitung der Veranstaltungen

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung des BBPV hat der Ausrichter einen umfassenden Bericht mit folgendem Inhalt auszufertigen und an den BBPV zu senden:

- Platzierungen
- Erfahrungsbericht
- Unregelmäßigkeiten
- Verbesserungsvorschläge



Anlage zur Veranstaltungsrichtlinie

JUGENDSCHUTZGESETZ (JÖSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 i. d. d. g. f., BGBl. I S. 2730)

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süssgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmässig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in gleicher Grösse und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendlichen ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen formatierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Grösse, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 gekennzeichnet sind, dürfen,

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel ausserhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kinder und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. ausserhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschliesslich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogramme enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschliessen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. ausserhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren,
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschliessen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.